

# ANGELSPORTVEREIN RODGAU e. V.

## A. Name und Sitz des Vereins

### §1

Der im Jahre 1967 gegründete Verein führt die Bezeichnung Angelsportverein RODGAU e. V. und ist eine Vereinigung von Angelfischern.

Er hat seinen Sitz in 63110 Rodgau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Seligenstadt unter der Nummer VR 366 eingetragen.

## B. Zweck und Aufgaben des Vereins

### §2

1. Hege und Pflege des heimischen Fischbestandes in Vereinsgewässern sowie Schutz und Gesunderhaltung der Gewässer als Lebensraum für die in ihr beheimatete Fauna und Flora.

2. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Fischbestand und die Gewässer.

3. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.

4. Erwerb, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und der dazugehörigen Kultur- und Erholungslandschaft.

5. Förderung der Jugendarbeit.

Seite 1 von 11

3. Jedes aktive Mitglied kann für das Folgejahr passiv werden, wenn es bis spätestens zum 31. Dezember einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellt. Passive Mitglieder sind vom Arbeitsdienst (wie z. B. Hüttdienst, Arbeitsdienst am See, u. ä.) befreit, jedoch nicht von den jährlich auf der Hauptversammlung festgesetzten Sonderpflichtstunden (wie z. B. zum Backfischfest). Aktive Mitglieder, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, sind vom Arbeitsdienst befreit. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein von der Jahreshauptversammlung festgelegter Beitrag pro Stunde an den Verein zu entrichten.

4. Jugendliche ab 14 Jahren haben ebenfalls die für sie festgelegten Arbeitsstunden zu leisten. Sie bekommen Arbeiten zugewiesen, die ihrer jeweiligen körperlichen Konstitution entsprechen.

### §4 Aufnahme

1. Jedes neu in den Verein aufgenommene Mitglied hat eine Probezeit von einem Jahr. Es ist während dieser Zeit nicht stimmberechtigt.

2. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

3. Die Aufnahme von Antragstellern erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Probezeit. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag, der auf der Beitrittserklärung als Eintrittstag festgelegt ist. Bei Aushändigung des Mitgliedsausweises wird sowohl die volle Summe des Beitrages als auch die volle Summe der Aufnahmegebühr fällig.

4. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die endgültige Aufnahme durch schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.

Seite 3 von 11

6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und der Rassen neutral.

## C. Mitgliedschaft

### §3

Die Mitglieder unterscheiden sich in

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden, der im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines ist und sich verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu unterstützen, und nicht aus einem anderen Verein ausgeschlossen worden ist. Der Jahresfischereischein ist während der Dauer der Mitgliedschaft ständig aufrecht zu erhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

1. Die aktiven Mitglieder über 18 Jahre besitzen unbeschränktes Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden.

2. Passive Mitglieder sind nur bei Abstimmungen über den Beitrag und die Sonderpflichtstunden stimmberechtigt. Jugendliche sind nur in Angelegenheiten, die sie betreffen, stimmberechtigt.

Seite 2 von 11

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt aus dem Verein
- durch Ausschluss
- durch den Tod
- durch Auflösung des Vereins

1. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

a. sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen am Gewässer strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet;

b. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt, das Ansehen des Vereins schädigt oder den Vereinsfrieden stört;

c. mit seinem Beitrag oder dem finanziellen Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden im Rückstand ist;

d. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z. B. durch Verkauf oder Tausch des Fanges, ausnutzt;

e. sich gegen die Gewässerordnung des Vereins verstößt oder in Gewässern, die zu Schonbezirken erklärt wurden, fischt.

Der Ausschluss wird nach eingehender Klärung des Falles durch den Gesamtvorstand vorgeschlagen. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören. Bei Nichterscheinen wird ohne Anhörung entschieden. Der Vorschlag enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung

Seite 4 von 11

aller Rechte, entbindet es aber nicht seiner Pflichten (Beitrag, Arbeitsdienst) bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist endgültig.

Mit Streichung, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein oder das Vereinsvermögen. Der Mitgliedsausweis, das Fangbuch, die Gewässerordnung und der Torschlüssel sind dem Verein zurück zugeben (innerhalb von 14 Tagen).

## § 6 Vergehen

Bei Vergehen gegen die Satzung, die Gewässerordnung, Vorstands- oder Versammlungsbeschlüsse kann der Vorstand folgende Maßnahmen aussprechen:

- a. einen Verweis
- b. eine Abmahnung
- c. eine Gewässersperre bis zu 6 Monaten
- d. Vorschlag zum Ausschluss

Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören. Bei Nichterscheinen wird ohne Anhörung entschieden.

## D. Beiträge

### §7

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Beitrages werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

2. Die Jahreshauptversammlung beschließt ferner über etwaige Umlagen und Sondergebühren.

Seite 5 von 11

- f. dem Gerätewart
- g. dem Gewässerwart
- h. dem Jugendwart
- i. dem 1. Hüttenwart
- j. dem 2. Hüttenwart

bestehen (weitere Funktionen nach Bedarf). Die laufenden Geschäfte obliegen dem geschäftsführenden Vorstand.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils für zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben dieser bei Ablauf der Amtstätigkeit zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Anschließend entscheiden die Mitglieder über die Entlastung.

3. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder der Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Er beruft alle Versammlungen und Vorstandssitzungen ein.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtstätigkeit aus, so findet durch die Mitglieder eine Nachwahl für die Restlaufzeit der laufenden Amtsperiode statt.

## F Kassenführung

### §9

1. Der Kassierer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben laufend zu buchen und die Belege dafür aufzubewahren. Zahlungsanweisungen erteilt der Vorsitzende.

2. Die Jahresabrechnung ist durch zwei von der Jahreshauptversammlung zu bestimmende Revisoren zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Seite 7 von 11

3. Wehrpflichtigen oder Zivildienstleistenden kann auf Antrag beim Vorstand der Beitrag ermäßigt werden.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Jugendliche, die im Verlaufe eines Beitragsjahres 18 Jahre alt werden, bleiben bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres in dieser Beitragsgruppe.

6. Die Beiträge sind bis spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu überweisen. Das gleiche Zahlungsziel gilt auch für sonstige Zahlungsrückstände (nicht geleistete Arbeitsstunden usw.). Entstehende Kosten in Höhe von 5% für Bearbeitungsgebühr und Porto gehen zu Lasten des Säumigen, wobei sich der Verein alle Rechte aus diesen Rückständen, insbesondere deren gerichtliche Eintreibung, vorbehält. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen bis zum 31. März des laufenden Jahres nicht nachgekommen sind, dürfen die Fischwaid am Vereinsgewässer nicht ausüben.

## E. Der Vorstand

### §8

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassierer

Der erweiterte Vorstand kann aus:

- e. dem Sportwart

Seite 6 von 11

Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit, auch unangemeldet, die Kassenführung zu prüfen.

3. Zeichnungsberechtigt bei Kreditinstituten sind:

- a. der Vorsitzende und der Kassierer beide gemeinsam
- b. der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer beide gemeinsam
- c. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende beide gemeinsam

## G. Versammlungen

### §10

Die Beschlüsse der Haupt und Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes ausdrücklich enthält.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand ist an das Ergebnis der Abstimmungen bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede Hauptversammlung und jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

### § 11

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Termin zur Jahreshauptversammlung wird auch im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rodgau bekanntgegeben.

Seite 8 von 11

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

Sie hat unter anderem die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des alten Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand zu wählen und die beiden Revisoren zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge, die Höchstzahl der Mitglieder und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit festzulegen sowie Satzungsänderungen, falls entsprechende Anträge vorliegen, zu beschließen oder abzulehnen.

## § 12

Außerordentliche Hauptversammlungen können bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe mit Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

## § 13

Die Mitgliederversammlungen finden regelmäßig statt. Einladungen erfolgen schriftlich. Angaben hinsichtlich der Tagesordnung sind nicht erforderlich.

## § 14

Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

Seite 9 von 11

Bildet sich kein Nachfolgeangelverein, ist der verbleibende Überschuss auf ein Sparkonto einer ortsansässigen Bank einzuzahlen und das Sparbuch beim Amtsgericht Seligenstadt - Hinterlegungsstelle - mit der Maßgabe zu hinterlegen, dass es nach Ablauf einer Sperrfrist von drei Jahren an die Stadt Rodgau für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt wird.

## I. Beschluss

### § 18

Sofern der Verein über Grundbesitz verfügt, bedürfen Verfügungen jeder Art darüber einer drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder.

### § 19

Die vorstehende Satzung ist von der ordnungsgemäß zum 13. März 2009 einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt worden.

Rodgau, den 13. März 2009

Angelsportverein Rodgau e. V.  
Der Vorstand

Seite 11 von 11

## H. Satzungsänderung und Auflösung

### § 15

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### § 16

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 12 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder notwendig.

### §17

1. Eine Mehrheit nach § 16 entfällt, wenn nach zweimaliger ordnungsgemäßer Einberufung zur außerordentlichen Hauptversammlung nicht mindestens drei Viertel der Mitglieder erschienen sind. In diesem Falle wird über die Vereinsauflösung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

2. Bei Auflösung des Vereins sind drei Abwickler zu bestellen. Diese haben das vorhandene Vereinsvermögen bestmöglich zu veräußern. Von dem Erlös sind etwaige noch vorhandene Verbindlichkeiten des Vereins abzudecken.

Bildet sich ein Nachfolgeangelverein, so geht das Vermögen auf diesen über, wenn mindestens 20% der Mitglieder des aufgelösten Vereins, Mitglieder im Nachfolgeverein sind.

Seite 10 von 11